

Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren in der Stadt Rahden vom 19.12.1994

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
19.12.1994		01.01.1995	31.12.1994
08.10.2001 (Euro-Anpassungssatzung)	§ 1 Abs. 3	01.01.2002	17.10.2001

Aufgrund des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1987 (BGBl. I. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.1993 (BGBl. I. S. 512, 538, 1529), der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 S. 2 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW. S. 124), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) in der z.Zt. geltenden Fassung sowie des § 6 Abs. 1 der Wochenmarktsatzung der Stadt Rahden hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 15.09.1994 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Wer auf den in der Stadt Rahden veranstalteten Wochenmarkt Waren feilhält oder Leistungen darbietet, hat eine Gebühr für die Überlassung des Standplatzes und der Versorgungsleistungen zu zahlen.
- (2) Zur Zahlung der Wochenmarktgebühr sind alle natürlichen oder juristischen Personen verpflichtet, die einen Standplatz benutzen.
- (3) Die Wochenmarktgebühr beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter der Standfläche 0,30 € pro Tag, mindestens 3,00 €

Als Standfläche gilt die Fläche, die durch Verkaufswagen, Tische, Stände, sonstige mitgebrachte Gegenstände belegt wird, zuzüglich der Bewegungsfläche für das Verkaufspersonal.

§ 2 Heranziehung, Fälligkeit, Beitreibung

- (1) Die Wochenmarktgebühr ist von den Marktbeschickern an die mit der Marktaufsicht beauftragten Bediensteten der Stadt Rahden gegen Quittung zu zahlen.
- (2) Die Marktgebühr wird mit der Zuweisung der Standfläche fällig und ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Standplatz nicht während der ganzen Marktzeit benutzt wird.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.
- (4)

§ 3
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.